

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 84.

Dresden, am 2. August.

1855.

Sechsz und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 25. Juli 1855.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung wegen erfolgter Erhebung der Brandversicherungsbeiträge u. betr. — Desgl. die Anlegung und Benützung der elektro-magnetischen Telegraphen betr. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Königliche Decret, die Einführung von Friedensrichtern betr. Berathung und Schlussabstimmung über den Eingang des Gesetzes und §. 1. Berathung und Beschlussfassung über §§ 2—24. Schlussabstimmung. — Mittheilung des Vicepräsidenten v. Criegern, einen Nachbericht hinsichtlich der eingegangenen Anträge zur Berathung der Landtagsordnung betr.

In Anwesenheit des Staatsministers Dr. Zschinsky und später des Königlichen Commissars Geh. Rath Kohlschütter, sowie 66 Mitgliedern wurde die Sitzung gegen halb 11 Uhr mit Verlesung des durch Secretär Glöckner verfaßten Protokolls der letzten Sitzung eröffnet, dasselbe ohne Einwendung genehmigt und von den Abgg. Behr und Linke mit unterschrieben, sodann aber die Hauptregistrande vorgetragen.

(Nr. 638.) Petition von 19 Landgemeinden zu Alt-Ebersbach und Umgegend durch den Gemeinderath Karl Friedrich Bitterlich und Genossen, um Aufrechthaltung der Verordnung vom 13. Mai 1851, das Jagdrecht betr.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer diese Petition, wie dies bereits bei mehreren gleichen Inhalts geschehen ist, an die erste Deputation verweisen? — Genehmigt!

(Nr. 639.) Das Königliche Gesamtministerium übersendet 1 Exemplar Landtagsacten über die Verhandlungen der Königlich preussischen zweiten Kammer der dritten Session dritter Legislaturperiode.

Präsident Dr. Haase: Ist dankbar zur Bibliothek zu nehmen.

Abg. Koelz: Ich bitte die Kammer um die Erlaubn.

niß, die ständische Schrift auf das Königliche Decret, die auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung wegen erfolgter Erhebung der Brandversicherungsbeiträge und deren Fixation für die laufende Finanzperiode betr., vortragen zu dürfen.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer sich jetzt diese Schrift vortragen lassen? — Ist genehmigt.

(Die Schrift wird vorgetragen.)

Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Form der vorgetragenen Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Der Abg. Dehmichen aus Kiebitz hat ebenfalls eine ständische Schrift vorzutragen; will die Kammer sich dieselbe vortragen lassen? — Ist genehmigt.

(Der Abg. Dehmichen verliest die ständische Schrift, den Gesetzentwurf über Anlegung und Benützung von elektro-magnetischen Telegraphen betreffend, nebst Beilage.)

Ist die Kammer mit Form und Inhalt der vorgetragenen Schrift und deren Beilage einverstanden? — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun über auf den speciellen Theil des Berichts, welcher von der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Einsetzung von Friedensrichtern betreff., erstattet worden ist.

Ich habe zu bemerken, daß die Deputation am Schlusse des allgemeinen Theils des Berichts erwähnt hat, daß ihr die Benennung von Friedensrichtern einigermaßen weniger angemessen erschienen sei. Es haben die Abgg. Dr. Hermann und Schubart statt dieser Benennung eine andere in Vorschlag gebracht und beantragt, die Unterstützungsfrage auf die von ihnen vorgeschlagene Benennung zu richten. Abg. Dr. Hermann hat das Wort!

Abg. Dr. Hermann: Ich habe in der letzten Sitzung statt des Wortes Friedensrichter das Wort „Landrath“ deshalb in Vorschlag gebracht, weil ich mit der geehrten Deputation ganz darin einverstanden bin, daß das Wort „Friedensrichter“ nicht passend erscheint, und zwar um so weniger, je weniger mit dem hier vorliegenden Amte eines Friedensrichters eine richterliche Function verbunden sein soll. Denn wenn auch nach §. 7 der Vorlage den Friedensrichtern die Befugniß eingeräumt wird, in dringenden